

STADT KITZINGEN

**Satzung
über die Sondernutzung im Fußgängerbereich
der Großen Kreisstadt Kitzingen
vom 20.10.1993**

Inkrafttreten: 27.10.1994

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung
über die Sondernutzungen im Fußgängerbereich
der Großen Kreisstadt Kitzingen

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung regelt die über die Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) des Fußgängerbereichs der Innenstadt.

§ 2
Begriffsbestimmung

Der Fußgängerbereich der Innenstadt umfasst die in dem beigefügten Lageplan (Anlage) farblich gekennzeichneten Flächen der Marktstraße mit Verbindungsstraße zur Kaiser-Wilhelm-Straße, der Oberen und Unteren Marktstraße, der Oberen Kirchgasse bis zum Ende des Grundstücks Fl.-Nr. 616, der Herrnstraße, der Waag- und der Badgasse sowie des Kirchplatzes. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im gesamten Fußgängerbereich „Innenstadt“ ist der Gemeingebrauch insoweit eingeschränkt, als der Fahrverkehr beschränkt ist und zwar für die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 bis 11.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 9.00 Uhr.

§ 4
Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Kitzingen vom 15.01.1986 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Ausnahmen

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde oder die Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. BGBl. I 1971 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

§ 6 **Lieferverkehr**

Für den zugelassenen Lieferverkehr gilt Folgendes:

1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
2. Der Fußgängerverkehr hat in jeden Fall Vorrang.
3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
4. Lastwagen dürfen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson den rückwärtigen seitlichen Bereich absichert.
5. Von den Hausfronten ist, soweit es die Straßenbreite zulässt, ein Sicherheitsabstand von 2 m, von anderen Gegenständen mind. 0,5 m einzuhalten.

§ 7 **Untersagte Sondernutzungen**

Im Fußgängerbereich der Stadt Kitzingen ist es außerhalb einer gemäß § 4 erlaubten Sondernutzung untersagt:

1. zu lagern und zu nächtigen,
2. zu betteln,
3. durch Lärm zu belästigen,
4. außerhalb zugelassener Freischankflächen zum Alkoholgenuss zu verweilen,
5. das Reisegewerbe auszuüben,
6. Ball- und Werfspiele auszuüben.

§ 8 **Bewehrung**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bedroht werden, wer vorsätzlich

1. gegen § 3 (Fahren außerhalb der erlaubten Zeit),
2. gegen § 4 Abs. 1 (Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis),
3. gegen § 6 Ziffern 1 – 5 (Regeln für den Lieferverkehr),
4. gegen § 7 (untersagte Sondernutzungen)

verstößt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.